

N<sup>o</sup> 6.

# Amts-Blatt

des

**Königlich württembergischen Steuerkollegiums.**

(Als Manuskript gedruckt.)

---

Stuttgart, den 25. April 1900.

---

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 1. September 1899.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter und die K. Kameralämter, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Vom 4. April 1900.

---

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend

**die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.**

Vom 1. September 1899.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 29. August 1899 werden hiemit für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster unter Aufhebung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. August 1894 (Reg.Bl. S. 235) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab folgende Vorschriften erteilt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen.**

### § 1.

Die bei der Landesvermessung und der Ergänzungsvermessung aufgenommenen Originalbrouillons und Originalkarten, sowie die für jede Markung angelegten und von den Gemeindebehörden anerkannten Flurkarten und Primärkataster bleiben als Urdokumente unverändert; nur

wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen entdeckt werden, findet auch eine Änderung dieser Dokumente statt. Das Gleiche gilt für diejenigen Karten, welche aus irgend einer Veranlassung später hergestellt werden und an Stelle der früheren Originalkarten treten.

## § 2.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster erstreckt sich auf den Nachtrag aller in der Bodeneinteilung und Bodenkultur vor sich gehenden Änderungen, mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten.

Die Fortführung erfolgt:

1. in dem Änderungsprotokolle zum Primärkataster (§ 9),
2. in dem Primärkataster durch die in Jahreshefte zu vereinigenden Messurkunden und Handrisse (§§ 17, 21, 22 und 23),
3. in den Karten durch Eintrag der Änderungen in die hiezu besonders zubereiteten Kartenabdrücke, die Ergänzungskarten (§§ 18—20).

## § 3.

Sienach sind Gegenstand der Fortführung:

1. Änderungen in den bisherigen Grenzen einer Parzelle,
2. Teilung und Zusammenlegung von Gütern,
3. Änderungen in der Numerierung und in dem Bestande der Gebäude infolge von Neu-, Um- und Anbau, sowie infolge von gänzlichem oder teilweisem Abbruch oder sonstigem Abgang bestehender Gebäude, insofern sich die Änderungen auf die Grundfläche beziehen, desgleichen Änderungen in der Zweckbestimmung der Gebäude (§ 5), auch wenn die Grundfläche unverändert bleibt (§ 4),
4. Entstehung, Verkleinerung oder Vergrößerung und Abgang von Grundstücken durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Anschwemmungen, Erdfälle zc.),
5. Änderungen von Grundstücken durch Veränderung ihres Zweckes und ihres inneren Bestandes infolge der Neuanlegung und Veränderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Ausführung von Flußkorrekturen, Brücken, Erweiterung von Ortschaften zc.,
6. Kulturveränderungen (vergl. jedoch § 4 Abs. 5),
7. Änderungen der Markungs-, beziehungsweise Oberamts-, Kreis- und Landesgrenzen,
8. Änderungen in der Vermarkung der Landes-, Markungs- und Eigentumsgrenzen,
9. Berichtigung von Fehlern in der Landesvermessung und deren Fortführung,
10. Änderungen in Beziehung auf die Topographie.

§ 4.

Von dem Nachtrag sind diejenigen Änderungen ausgeschlossen, welche weder auf die Beschreibung, noch auf die bildliche Darstellung Einfluß haben, wie z. B. bloße Eigentumsveränderungen (Wechsel der Eigentümer).

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern (§ 890 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nur zulässig, wenn die Grundstücke auf der gleichen Markung liegen und unmittelbar aneinander grenzen (vergl. Art. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899, Reg.Bl. S. 423).

Eine solche Vereinigung und eine solche Zuschreibung hat zu unterbleiben, wenn das eine, nicht aber das andere der beiden Grundstücke zu einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gut gehört, oder wenn die beiden Grundstücke verschieden belastet sind und hiedurch Verwirrung zu besorgen ist.

Aufgabe der Fortführungsbeamten und der Grundbuchbeamten ist es, zu prüfen, ob in den beantragten Fällen Verwirrung nicht zu besorgen ist, ob insbesondere nicht die Zuschreibung oder Vereinigung wegen verschiedener Belastung der Grundstücke das Grundbuch unübersichtlich machen oder bei der Zwangsvollstreckung zu Verwicklungen führen würde. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen Vereinigung und Zuschreibung steht dem Grundbuchbeamten zu.

Kulturveränderungen (§ 3 Ziff. 6) sind nur dann nachzutragen, wenn sie einen dauernden Bestand haben und auf die Grundsteuer von Einfluß sind (Art. 72 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Reg.Bl. S. 127). Wird die Kulturart eines Grundstücks nur teilweise geändert, so ist die Zuteilung zu mehreren Kulturarten nur dann zulässig, wenn der Meßgehalt der einzelnen Kulturarten durch Vermessung festgestellt ist (Art. 20 lit. c des Gesetzes vom 28. April 1873).

Änderungen in dem Bestand der Gebäude (§ 3 Ziff. 3) sind nur dann von dem Nachtrag ausgeschlossen, wenn es sich um solche Gebäude handelt, welche ihrer Geringfügigkeit wegen auch in das Gebäudekataster nicht aufgenommen werden (Art. 2 I. Ziff. 6 und 7 des Gesetzes vom 28. April 1873). Dagegen sind für sich bestehende Keller, welche sich nicht unter einem Gebäude befinden, Gegenstand des Nachtrags im Änderungsprotokoll und im Primärkataster, nicht aber in den Ergänzungsarten (Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873).

§ 5.

- A. Bei dem Nachtrag der Gebäude sind dieselben nach ihrer Benützungsort einzuteilen:
- I. in Gebäude zu öffentlichen Zwecken, nämlich Kirchen, Kapellen, Synagogen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Schul- und Rathhäuser, Kanzleigebäude, Kasernen etc. etc.,

- II. in Wohngebäude, nämlich Schlösser, Amtswohngebäude für Staats-, grundherrliche und Gemeindebeamte, Pfarrhäuser, gemeine Wohngebäude, gemeine Wohngebäude mit Mühlen, Fabriken, Ziegelhütten, Scheuern, Bädern 2c. 2c. (unabgeteilt) unter einem Dach,
- III. in Ökonomiegebäude, nämlich
  - a) Gebäude für Gewerbe und Handel,
  - b) Gebäude für Haus- und Landwirtschaft, Scheuern, Stallungen, Wagenremisen, Holzremisen, Waschkhäuser 2c.

Die Hofräume sind als Bestandteile der Gebäude bei diesen aufzuführen.

B. Bei dem Nachtrag der Kulturarten sind in Übereinstimmung mit dem Grundsteuerkataster folgende Bezeichnungen zu gebrauchen:

- I. Äcker und Wechselfelder (auch Hackraine),
- II. Wiesen (auch einmähbige Wiesen, Holzwiesen, Streuwiesen),
- III. Weinberge,
- IV. Gärten und Ländel (Blumen-, Wurzel-, Gemüsegärten, Baumschulen, Kraut-, Hanf- und andere Ländel, Grasgärten ohne Bäume),
- V. Baumgüter (ganz oder teilweise mit Obstbäumen bepflanzte Äcker, Wiesen, Grasgärten, d. h. Baumäcker, Baumwiesen, Baumgärten),
- VI. Hopfengärten,
- VII. Weiden (auch Bösungen, Grascaine, Laubholzgebüsch, Sicherheitsstreifen, ertragsfähige Öden, Weidenkulturen),
- VIII. Torffelder,
- IX. Hausplätze, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, Fischwasser und Teiche, Parkanlagen und sonstige nicht besonders benannte Kulturarten,
- X. Waldungen (Fichten und Tannen, Forchen, Laubholzhochwald, Niederwald, Schälwald),
- XI. Ertragslose Grundstücke (Öden, Steinriegel 2c.),
- XII. Eisenbahnen,
- XIII. Straßen und Wege,
- XIV. Flüsse und Bäche.

Bei der Beschreibung der Kulturarten in den Messurkunden sind die in den Klammern enthaltenen näheren Bezeichnungen zu wählen.

Wenn ganz neue Kulturarten entstehen, so sind hiefür die Benennungen zu wählen, welche den vorstehenden entsprechen.

## § 6.

Wenn neue Parzellen oder Unterabteilungen von Parzellen entstehen, so ist bezüglich der Bezeichnung derselben folgendes zu beachten:

1. die durch Teilung einzelner Grundstücke neu entstandenen Parzellen sind unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummern, durch Unternummern  $\left(\frac{12}{1} \cdot \frac{12}{2}\right)$  zu bezeichnen, dagegen
2. die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Kulturteile durch Buchstaben (a, b, c) (Littern), wenn jedoch
3. größere Grundstücke, Gemeinde-Allmanden unter viele Eigentümer (10 und mehrere) geteilt werden, so sind die einzelnen Teile zunächst durch selbständige Nummern mittels Fortsetzung der ursprünglichen Numerierung im Anschluß an die bisherige letzte Parzellennummer zu bezeichnen, und es tritt erst dann, wenn bei diesen Teilen wieder Teilungen vorkommen, die Unternumerierung ein. Desgleichen tritt bei Feldbereinigungen die Fortsetzung der ursprünglichen Numerierung ein, wenn nach Wegfall der früheren Unternummern die seitherigen Hauptnummern zur Numerierung der neuen Parzellen nicht ausreichen.
4. Die Nummern und Buchstaben werden in die vorliegenden Handriffe und Meßurkunden (§ 38) übertragen.

Diese Bestimmungen kommen folgendermaßen zur Anwendung:

Zu 1. Die ursprünglichen Parzellennummern bleiben unverändert, wogegen die Buchstaben, so oft eine wesentliche Kulturveränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2. Mit Buchstaben werden die Parzellen nur dann versehen, wenn sie mehrere gleiche, an verschiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Kulturen enthalten und die letzteren ohne nähere Bezeichnung nicht voneinander unterschieden werden können.

Zu 3. Die Unternummern bezeichnen stets die Teile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Teile geteilt worden ist, so erhalten die einzelnen Teile nach dem Zuge der Numerierung die Unternummern  $\frac{12}{1} \cdot \frac{12}{2} \cdot \frac{12}{3}$  und wenn ein solcher Teil nochmals verteilt wird, so bekommen die dadurch entstehenden weiteren Teile die Unternummern  $\frac{12}{4} \cdot \frac{12}{5}$ .

Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, später aber wieder auf eine andere, den früheren Grenzen nicht mehr entsprechende Weise geteilt worden, so werden, wenn die Zahl der neuen Parzellen die der früheren nicht übersteigt, die alten Nummern nach dem alten Numerierungszug wieder eingereiht; ist die Zahl der neuen Parzellen jedoch größer geworden, so werden für die die frühere Parzellenzahl übersteigenden Nummern, Unternummern angewendet, wie z. B.  $4 \cdot 5 \cdot 6 \cdot \frac{7}{1} \cdot \frac{7}{2} \cdot \frac{7}{3}$  u. s. w. Wird eine Parzelle mit Unternummer später wieder verteilt, so wird die Unternumerierung fortgesetzt.

Ausnahmen finden jedoch statt:

- a) wenn sich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, sondern von einer Parzelle nur ein kleiner Teil abgerissen und zu einer anderen geteilt wurde,
- b) wenn Allmandteile, Öbungen den angrenzenden Grundeigentümern überlassen werden, indem die Nummer der gewöhnlich unter viele Angrenzer geteilten Parzelle ganz herausfällt,
- c) wenn bei einer geteilten Parzelle müßige, früher herausgefallene Nummern stehen, indem diese zuvörderst einzuteilen sind.

### § 7.

Bei den Nachträgen ist noch weiter folgendes zu beobachten:

- a) Die Bezeichnung der Gebäude nach Nummer und Benützungsort hat sich an diejenige in dem Feuerversicherungsbuch, beziehungsweise in den Gebäudeeinschätzungsprotokollen anzuschließen.
- b) Hat eine durchgreifende neue Numerierung der Gebäude stattgefunden, so hat der Fortführungsbeamte die neuen Nummern in das Primärkataster und in die Ergänzungskarten einzutragen und zu dem Primärkataster ein Nummernverzeichnis anzulegen. Letzteres ist zunächst dem Grundbuchbeamten zur Richtigstellung des Grundbuchs mitzuteilen und hernach in das Primärkataster einzuheften.

Im Primärkataster und im Grundbuch sind die neuen Nummern in Klammer (Nr. 10) unter die alten zu setzen und in den Ergänzungskarten sind die eingeschriebenen alten Nummern zu durchstreichen.

Bei den in der Folge zu fertigenden Meßurkunden sind die alten Nummern der Gebäude nur noch im alten Bestande aufzuführen.

Durchgreifende Änderungen in der Numerierung von Gebäuden sind übrigens auf die allernotwendigsten Fälle zu beschränken und es haben die Oberämter darauf zu sehen, daß solche Änderungen nur aus dringenden Gründen und auf Grund gemeinderätlichen Beschlusses vorgenommen werden.

- c) Bezieht sich eine Änderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorüberziehende Wege und Wasser, so muß das alte und neue Flächenmaß aller Teile auf der Meßurkunde zusammengestellt werden.
- d) Ist das Flächenmaß der einzelnen Wege und Wasser im Primärkataster nicht ausgeschrieben und jeder Weg und jedes Wasser nicht besonders beschrieben, sondern das Maß derselben nur summarisch angezeigt, so werden die bei denselben vorkommenden Flächenmaß-Veränderungen in den Meßurkunden auch nur summarisch von der Hauptsumme abgezogen oder zu derselben gerechnet.

§ 8.

Ändern sich durch Übereinkunft zwischen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weise die Markungs- und Steuergrenzen (§ 3 Ziff. 7) der gegenwärtigen Verfügung, Art. 70 Ziff. 4 des Gesetzes vom 28. April 1873 und Gesetz vom 23. Juli 1877, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, Reg.Bl. S. 195), so ist den auf den 30. April jeden Jahres vorzulegenden Steueränderungsverzeichnissen (Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1873) die Genehmigungsurkunde der Kreisregierung als Beilage anzuschließen.

## II. Von der Formerkung der Veränderungen und der Sammlung der Mehrurkunden.

§ 9.

Dem Gemeinderat wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche sich sowohl in der Einteilung der Bodenfläche als in der Kultur (§ 3) ergeben, sowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalpunkten zu sammeln und in das für jede Markung nach dem vorgeschriebenen Muster anzulegende Änderungsprotokoll zum Primärkataster einzutragen. Dieser Eintrag hat sämtliches auf der Markung liegende Grundeigentum zu umfassen, es mag steuerbar oder steuerfrei sein, Ortsangehörigen oder auswärtigen Eigentümern gehören.

Anlage I.

Die Führung des Änderungsprotokolls zum Primärkataster hat der Gemeinderat in der Regel dem Ratschreiber zu übertragen. Sind in einer Gemeinde mehrere Ratschreiber vorhanden, so soll demjenigen die Führung des Änderungsprotokolls übertragen werden, welcher die mit der Führung des Grundbuches in Verbindung stehenden Obliegenheiten wahrzunehmen hat.

§ 10.

Die Aufnahme der Änderungen in das Änderungsprotokoll zum Primärkataster, welche alsbald, nachdem dieselben zur Kenntnis des Ratschreibers gelangt sind, zu erfolgen hat, geschieht teils auf Grund der Mitteilungen zum Grundbuch über ausgeführte Feldbereinigungen, teils auf Grund der dem Ratschreiber von den Grundeigentümern und den Felduntergängern zugekommenen Anzeigen (§ 38), endlich auf Grund der bei dem Durchgang der Grenzvermarkung (§ 34) vorgemerkten Anstände.

§ 11.

Änderungen in dem Bestand der Gebäude sind nach Vollendung des Bauwesens, beziehungsweise nach dem Abbruch oder Abgang eines solchen und spätestens bei Gelegenheit der Einschätzung für das Brandversicherungskataster in das Änderungsprotokoll aufzunehmen.

Bei Feldbereinigungen, welche nach dem Gesetz vom 30. März 1886 (Reg.Bl. S. 111) ausgeführt worden sind, ist sofort nach Eingang der in § 78 der Vollzugsverfügung vom

19. Juli 1886 (Reg.Bl. S. 253) vorgeschriebenen Mitteilungen zum Grundbuch über die durch die Feldbereinigung vollzogene Änderung in der Bodeneinteilung und Bodenkultur in summarischer Weise Vormerkung zu machen (vergl. den Eintrag in Anl. I).

Der Abschluß des Änderungsprotokolls, welches von dem Protokollführer in der vorgeschriebenen Form zu beurkunden ist, hat alljährlich auf den letzten Dezember zu geschehen (vergl. auch § 17).

#### § 12.

Die von den Beteiligten beizubringenden Meßurkunden (§ 38), welche zu einem Eintrag in das Grundbuch benötigt werden, sind zunächst dem Ratschreiber zum Behuf der Vormerkung in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster und sodann mit einem Vermerk des Ratschreibers hierüber dem Grundbuchbeamten zu übergeben, welcher sie nach gemachtem Gebrauch dem Ratschreiber kurzerhand zurückgibt. Falls der Grundbuchbeamte einen Anstand findet, hat er hievon den Ratschreiber in Kenntnis zu setzen.

Der Ratschreiber hat die von den Grundbuchbeamten ihm zurückgegebenen, sowie die sonstigen bei ihm einlaufenden Meßurkunden zu sammeln, dieselben nach vorgängiger Vergleichung der Flächenmaße des alten Bestandes mit den Vorgängen in dem Primärkataster vierteljährlich dem Fortführungsbeamten zuzustellen und demselben die bei dieser Vergleichung gefundenen Anstände behufs Einleitung der sachgemäßen Berichtigung mitzuteilen. Sind in einem Vierteljahr keine Meßurkunden angefallen, so ist rechtzeitig Fehlanzeige zu erstatten.

In den Fällen des Abs. 1 können die Beteiligten auch verlangen, daß die Meßurkunden noch vor der Vorlegung an den Grundbuchbeamten von dem Fortführungsbeamten nachgeprüft werden.

Etwaige hiedurch entstehende Reisekosten sind von den Antragstellern zu übernehmen. Auch diese von dem Fortführungsbeamten bereits nachgeprüften Meßurkunden sind jedoch bei der vierteljährlich erfolgenden Vorlegung der Meßurkunden an den Fortführungsbeamten wieder anzuschließen.

Unmittelbar nach dem Abschluß des Änderungsprotokolls ist dieses dem Fortführungsbeamten einzusenden, welcher es in Zeitkürze wieder zurückzugeben hat.

### III. Von den Nachträgen.

#### A. Im allgemeinen.

#### § 13.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster wird durch Fortführungsbeamte (Bezirksgeometer) vollzogen, welche vom Staat für einen oder mehrere Oberamtsbezirke aufgestellt werden. Denselben liegt auch die Aufsicht über die Erhaltung der Landesvermessungssignale (§§ 34 und 35) und die Aufsicht über die Erhaltung der Vermarkung der Grenzen (§ 34) ob.



§ 14.

Die Unterlagen für die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, d. h. die Handrisse und Meßurkunden müssen durch geprüfte und verpflichtete Geometer gefertigt werden.

Das Interesse einer einheitlichen und geordneten Behandlung der Katastervermessungsgeschäfte erfordert, daß zur Besorgung dieser Geschäfte für jede Gemeinde aus der Zahl der geprüften und verpflichteten Geometer ein zuverlässiger Geometer (Katastergeometer) oder nötigenfalls mehrere aufgestellt werden. Die Oberämter haben die Aufstellung und die Thätigkeit der Katastergeometer zu überwachen und auf die Beseitigung unbrauchbarer Katastergeometer hinzuwirken.

Die Wahl eines tüchtigen Katastergeometers wird dadurch erleichtert werden, daß mehrere nebeneinanderliegende Gemeinden sich über die Wahl eines solchen verständigen; auch bleibt es der Amtskörperschaft überlassen, einen oder mehrere Katastergeometer für den Oberamtsbezirk aufzustellen.

Zur Aufnahme von Veränderungen an dem Staat gehörigen Grundstücken und zur Aufnahme von durch staatliche Unternehmungen verursachten Änderungen an sonstigen Grundstücken können die Staatsbehörden ihre eigenen Geometer verwenden; dasselbe gilt für Gemeinden und Amtskörperschaften.

Die Meßurkunden über die auf dem gesetzlichen Wege ausgeführten Feldbereinigungen oder über sonstige unter der Aufsicht der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, ausgeführte Meliorationen und die damit zusammenhängenden Veränderungen des Grundeigentums können von denjenigen Geometern gefertigt werden, welche von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, hiezu beauftragt werden.

Den zur Fertigung der Katastermeßurkunden befugten Geometern ist die nachgesuchte Einsicht der Grundbücher und Grundakten im Interesse ihrer Geschäfte jederzeit zu gestatten.

§ 15.

Der Fortführungsbeamte hat die ihm von dem Führer des Änderungsprotokolls übergebenen Handrisse und Meßurkunden in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Behandlung, auf die Richtigkeit der aus Vorgängen entnommenen Längen- und Flächenmaße, sowie in Beziehung auf die Richtigkeit der neuen Maße zu prüfen und die nötigen Kontrollmessungen an Ort und Stelle, spätestens an der Fortführungstagsfahrt (§ 17), vorzunehmen.

Werden bei der Prüfung oder bei der Nachmessung Anstände oder Unrichtigkeiten entdeckt, so kann der Fortführungsbeamte solche Meßurkunden dem Ortsvorsteher zur Berichtigung durch den Katastergeometer innerhalb eines bestimmten Termins zurückgeben; wenn aber hiedurch eine Verzögerung des Fortführungsgeschäfts entstehen würde, oder wenn nach den gemachten Wahrnehmungen über die Zuverlässigkeit eines Katastergeometers Zweifel bestehen, so ist der Fortführungsbeamte verpflichtet, die Berichtigung dieser Meßurkunden und Handrisse auf Kosten der Beteiligten vorzunehmen, welchen der Rückgriff an den Katastergeometer zusteht.

Anstände, welche sich bei der Prüfung und Kartierung der Meßurkunden über eine auf dem gesetzlichen Weg ausgeführte Feldbereinigung ergeben haben, sind der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, von dem Fortführungsbeamten beziehungsweise von dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, mitzuteilen.

Zu den Nachmessungen ist dem Fortführungsbeamten von dem Gemeinderat eine feldkundige Person, womöglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

Der Fortführungsbeamte hat auch die Gebührenanrechnungen der Geometer (§ 39) zu prüfen und von vorschriftswidrigen und zu hohen Gebührenforderungen dem Ortsvorsteher zur Mitteilung an die Beteiligten Kenntnis zu geben.

Die vollzogene Prüfung ist auf jeder Meßurkunde mit Angabe des Datums zu beurfunden.

#### § 16.

Die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster hat der Fortführungsbeamte alljährlich für sämtliche Markungen seines Bezirks vorzunehmen, zu welchem Zweck in jeder Gemeinde, in welcher Veränderungen angefallen sind (§ 9), alljährlich eine Fortführungstagfahrt abzuhalten ist. Über die Reihenfolge, in welcher diese Tagfahrten stattfinden sollen, hat der Beamte einen Reiseplan aufzustellen und spätestens bis 15. Januar jeden Jahrs zur Prüfung und Genehmigung dem Oberamt vorzulegen, welches zuvor mit dem Amtsgericht und dem Bezirkssteueramt Rücksprache nehmen wird. Bei der Aufstellung und Genehmigung des Reiseplanes ist auf einen steten Wechsel in der Reihenfolge der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Der für die Fortführungstagfahrt in Aussicht genommene Zeitpunkt ist mindestens 10 Tage vorher dem Ortsvorsteher mitzuteilen und von diesem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, damit die Grund- und Gebäudeeigentümer in der Lage sind, dem Führer des Änderungsprotokolls die noch nicht übergebenen Handriffe und Meßurkunden zu übergeben und etwaige Wünsche und Bedenken bezüglich der Vermessung und Katastrierung ihres Grund- und Gebäudeeigentums dem Fortführungsbeamten vorzutragen.

Die Fortführungstagfahrt soll dem Fortführungsbeamten zugleich Gelegenheit geben, die Nachholung etwaiger fehlender Unterschriften in den Meßurkunden zu veranlassen und Anstände durch Anhören der Beteiligten zu erledigen. Diejenigen Grund- und Gebäudebesitzer, deren Anwesenheit bei der Fortführungstagfahrt erforderlich ist, werden durch den Ortsvorsteher vorgeladen.

#### § 17.

Bei der Fortführungstagfahrt hat der Fortführungsbeamte zunächst die Einträge zu dem Änderungsprotokoll zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und den richtigen Abschluß zu bestätigen. Hierauf hat er die Anstände, welche bei der Prüfung der Meßurkunden sich ergeben haben, soweit solche nicht im Laufe des Jahres berichtet worden sind, zu heben (§ 15) und die etwa fehlenden Meßurkunden auf Kosten der Beteiligten zu beschaffen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Geschäfts möglich ist.

Berichtigt der Fortführungsbeamte in der Fortführungstagfahrt oder später eine Meßurkunde, deren Inhalt bereits früher in das Grundbuch eingetragen ist, so hat er hievon den Grundbuchbeamten zum Behuf der Richtigstellung des Grundbuchs in Kenntnis zu setzen.

Sind sämtliche Meßurkunden in vorschriftsmäßiger Ausfertigung vorhanden, so hat der Fortführungsbeamte das Meßurkundenheft anzulegen (§ 21) und im Primärkataster auf die Veränderungen zu verweisen (§ 22).

Bei der Tagfahrt hat der Fortführungsbeamte an der Hand des Untergangsprotokolls (§ 30) auch die Thätigkeit der Untergänger zu kontrollieren und Verfehlungen, welche hiebei entdeckt werden, dem Oberamt anzuzeigen.

Ebenso wird demselben zur Obliegenheit gemacht, von dem Stand und der Aufbewahrung der Karten und Akten der Landesvermessung (§ 43) genaue Einsicht zu nehmen und von Ordnungswidrigkeiten seiner Dienstaufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

## B. In den Ergänzungskarten.

### § 18.

Zur Fortführung der Flurkarten dienen die sogenannten Ergänzungskarten im 2500 teiligen Maßstab und für die Ortschaften die sogenannten Ergänzungspläne im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 1250. Dieselben werden, wie die Nummernkarten, am Amtssitze des Fortführungsbeamten aufbewahrt und dürfen ohne Ermächtigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern (§ 50), an niemand abgegeben werden.

Zum Zweck der Benützung in den Gemeinden haben die von den letzteren beschafften Duplikate der Ergänzungskarten und Ergänzungspläne (Gemeindeergänzungskarten) zu dienen (§ 42 und § 56).

### § 19.

Der Nachtrag der Veränderungen auf den Ergänzungskarten und -plänen hat alljährlich zu geschehen, und zwar auf den Ergänzungskarten und -plänen des Staates in der Regel in Verbindung mit der Prüfung der Meßurkunden (§ 15); von den Ergänzungskarten und -plänen des Staats werden sodann sämtliche Änderungen eines Jahres auf die Ergänzungskarten der Gemeinden (§ 42) übertragen, zu welchem Behufe dieselben auf Verlangen an den Fortführungsbeamten einzusenden sind.

Der Vollzug der Kartierung wird in den Meßurkunden durch Angabe des Datums und in dem Änderungsprotokoll durch Angabe des Jahrs der Kartierung vorgemerkt.

Die in den Ergänzungskarten und -plänen angezeigten Veränderungen sollen nicht nur das neue Bild und die Kulturverhältnisse der veränderten Parzellen darstellen, sondern auch die neuen topographischen (Gebäude-, Parzellen-, Weg- und Wasser-) Nummern und Buchstaben (§ 6) enthalten.

Für das bei der Kartierung anzuwendende Verfahren ist die von dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, erlassene Technische Anweisung zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster maßgebend.

§ 20.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden so lange in den Ergänzungskarten und -plänen vorgenommen, als dieses unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann.

Wenn die Anzahl der Änderungen die Ausfertigung einer neuen Karte notwendig macht, so ist die betreffende Karte dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen, welches hierauf bestimmen wird, ob und in welcher Weise die Erneuerung der Karte geschehen soll.

Von erneuerten Karten werden dem Fortführungsbeamten von Amts wegen je eine neue Ergänzungskarte und eine neue Nummernkarte und ebenso den Gemeinden gegen Erfag der Kosten neue Kartenabzüge ausgefolgt.

C. In dem Primärkataster.

§ 21.

Zum Zweck der Nachträge in dem Primärkataster hat der Fortführungsbeamte

- a) über diejenigen Bodenveränderungen (Kulturveränderungen), über welche von seiten der Grundeigentümer keine Meßurkunden beigebracht werden müssen (§ 38), auf Grund des Änderungsprotokolls eine, sämtliche derartige Veränderungen umfassende Übersicht (Kulturveränderungsübersicht) nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und solche als eine Meßurkunde in das nach lit. b anzulegende Meßurkundenheft aufzunehmen,

sodann

- b) die geprüften Handriffe und Meßurkunden, wenn dieselben zuvor nach der Folge im Änderungsprotokoll dort eingezeichnet sind, und der Fortführungsbeamte sich überzeugt hat, daß sie von den Beteiligten anerkannt und von dem Aufnahmegeometer beurkundet sind, nach Jahrgängen in ein Heft (Meßurkundenheft) zu vereinigen, wobei der Kulturveränderungsübersicht (lit. a) diejenige Nummer zu geben ist, welche dem ersten Eintrag einer Kulturveränderung im Änderungsprotokoll vermöge der Reihenfolge in demselben zukommt,

endlich

- c) auf dem Titelbogen des Meßurkundenhefts nach dem vorgeschriebenen Muster die Nummern sämtlicher im Laufe des Jahres veränderten und im neuen Bestand der Meßurkunden aufgeführten Gebäude, Parzellen zc. zc. nach der Nummernfolge des Katasters unter Allegation der betreffenden Handriffe und Meßurkunden zu ver-

Anlage II.

Anlage III.

zeichnen und am Schlusse des Heftes auf einem besonderen Bogen eine Zusammenstellung über den nach den einzelnen Meßurkunden sich ergebenden Flächenabgang und =zuwachs nachzutragen und hiedurch die ganze Markungs= beziehungsweise Steuer= distriktsfläche nach dem neuesten Stand richtigzustellen.

### § 22.

In dem Primärkataster hat der Fortführungsbeamte bei jeder veränderten Gebäude= und Güterparzelle und bei jeder Weg= oder Wasser Nummer auf die neue Beschreibung in dem Meßurkundenheft hinzuweisen,

z. B. Meßurkundenheft (Jahr 1901 S. 314).

### § 23.

Das Meßurkundenheft ist jedes Jahr bei der Fortführungstagfahrt (§ 16) nach dem Stand vom 31. Dezember abzuschließen und von dem Fortführungsbeamten unterzeichnet samt dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster der Steuerfahbehörde (§ 24) zuzustellen, welche die Liquidation des Flächenabgangs und =zuwachses am Ende des Meßurkundenhefts zu prüfen und ebenfalls zu beurkunden hat.

Ebenso ist der Vollzug der Vermarkung neu entstandener und berichtigter Grenzen von den Untergängern am Schluß des Meßurkundenhefts zu beurkunden.

### § 24.

Der Fortführungsbeamte hat nach dem jährlichen Abschluß des Meßurkundenhefts dasselbe mit dem Änderungsprotokoll dem Grundbuchbeamten zur Einsicht zuzustellen; der letztere ist verpflichtet, das Meßurkundenheft durchzugehen und die hiebei als erforderlich sich ergebenden Richtigstellungen des Grundbuchs vorzunehmen, auch hierüber in den betreffenden Meßurkunden und in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster Vormerkung zu machen.

Im Interesse einer geordneten und rechtzeitigen Fortführung der öffentlichen Bücher der einzelnen Gemeinden haben sich der Fortführungsbeamte, der Grundbuchbeamte und die Steuerfahbehörde unter Berücksichtigung der nach § 16 oberamtlich genehmigten Reihenfolge der Fortführungstagfahrten über die Einteilung ihrer Arbeiten gegenseitig zu verständigen.

Die örtliche Steuerfahbehörde hat die in dem Meßurkundenheft nachgewiesenen Änderungen bei der Anlegung der jährlichen Steueränderungsverzeichnisse zu berücksichtigen und dasselbst auf Jahrgang und Seite des Meßurkundenhefts zu verweisen, auch in dem Änderungsprotokoll die in dem Steueränderungsverzeichnis erfolgte Berücksichtigung vorzumerken.

### § 25.

Wenn ein großer Teil einer Markung sich in der Bodeneinteilung ändert oder neu vermessen wird, wie z. B. bei umfassenden Feldbereinigungen, so ist es am zweckmäßigsten, ein

neues Primärkataster mit neuer Numerierung der Parzellen und Wege herstellen zu lassen (vergl. auch Art. 49 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886, Reg. Bl. S. 111). Das Gleiche empfiehlt sich bezüglich der Gebäudebeschreibungen in dem Primärkataster bei durchgreifenden Neunumerierungen der Gebäude in Städten mit vielen Gebäudeänderungen (§ 7).

Für die Herstellung neuer Primärkataster, worüber das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu entscheiden hat, sind die Bestimmungen der Instruktion für das Bureau der Primärkataster vom 28. Juli 1830 (Ausgabe 1841) maßgebend.

Neue Primärkataster sind dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

#### IV. Von der Vermarkung.

##### § 26.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neu entstandene Eigentumsgrenzen sofort vermarken zu lassen und die Vermarkung der Grenzen stets im stand zu halten.

Es ist hienach dem Gemeinderat alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ein Grenzstein umgefallen, von seiner richtigen Lage entfernt, abgegangen oder unkenntlich geworden ist.

Die Verpflichtung, die ordnungsmäßige Vermarkung von neu angelegten öffentlichen Straßen und Wegen sowie von Eisenbahnen herbeizuführen und im stand zu halten, liegt in erster Linie den Eigentümern derselben ob.

Zur Versteinung der Markungsgrenzen sind die Markungsinhaber verpflichtet.

##### § 27.

Die Vermarkung der Grenzen hat in der Regel mit Steinen von entsprechender Größe und von dauerhaftem Material zu geschehen. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig, wie z. B. in moorigem Gelände, wo die Vermarkung mit 1 m langen eichenen Pfählen von angemessener Dicke statthaft ist.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf einer Grenze befinden, so können diese als Grenzmarken benützt werden, in welchem Falle ein entsprechendes Grenzzeichen (Winkelrute, Kreuz zc.) einzuhauen ist.

Bei natürlichen Grenzen, wie bei Flüssen und Bächen, bedarf es einer besonderen Vermarkung in der Regel nicht.

##### § 28.

Zur Vermarkung der Eigentumsgrenzen sind Steine zu verwenden, welche mindestens 50 cm lang und vierkantig rauh zugerichtet sind. In Feld und Wald sind dieselben so tief zu setzen, daß drei Viertel in den Boden kommen und der Kopf nicht weniger als 10 cm über

dem Boden vorsteht, während bei Marksteinen auf Wegen und öffentlichen Plätzen der Kopf mit dem Boden eben sein darf.

Bei Feldern, bei welchen das Setzen von 50 cm langen Steinen Schwierigkeiten verursacht, wie z. B. bei solchen mit felsigem Untergrund, können mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, kürzere Steine verwendet werden.

Zur Vermarkung der Gewände, der Straßen und Wege sind ähnliche Steine von etwas größeren Dimensionen anzuwenden.

Die Grenzsteine der Gemeindegrenzen sollen mindestens 90 cm lang und 20 cm stark sein. Der aus dem Boden hervorragende Teil muß auf eine Länge von 30 cm bearbeitet und auf dem Kopf mit Winkelrute versehen sein. Auf den Markungsgrenzsteinen ist zu beiden Seiten der Buchstabe M und je der Anfangsbuchstabe der betreffenden Markung anzubringen.

Den Gemeinden wird empfohlen, eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Grenzsteine auf Lager zu halten und gegen Ersatz der Selbstkosten an die Grundeigentümer abzugeben.

#### § 29.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall von einem Stein zum andern gesehen werden kann; eine Ausnahme findet nur innerhalb der Waldungen statt, bei welchen diese Vorschrift nur für die Markungsgrenzen gilt.

In regelmäßigen Feldlagen sind die Steine in sogenannten Steinlinien zu setzen. Bei geraden Grenzen über 150 m Länge sind Zwischenpunkte mit sogenannten Läufersteinen zu bezeichnen.

#### § 30.

Zum Setzen und Wiederaufrichten von Grenzsteinen sind zwei Felduntergänger und die beteiligten Grundeigentümer zuzuziehen. Wenn die letzteren auf erfolgte Ladung nicht erscheinen, so ist der Steinsatz auch in deren Abwesenheit auszuführen.

Beim Setzen von Markungsgrenzsteinen soll von jeder beteiligten Gemeinde je ein Vertreter des Gemeinderats und ein Felduntergänger anwesend sein.

Die Felduntergänger sind befugt, umgefallene, auf den Flurkarten verzeichnete Grenzmarken, über deren Standort ein Zweifel nicht besteht, auf diesem mit Zustimmung der Anlieger wieder aufzurichten; wenn aber der Standort eines Steins zweifelhaft erscheint, wenn z. B. ein Stein von seinem Standort ganz entfernt war, oder wenn derselbe auf einen anderen Punkt gesetzt werden soll, so ist der Katastergeometer der betreffenden Gemeinde zum Steinsatz beizuziehen.

Außer den Felduntergängern ist niemand befugt, Grenzmarken zu setzen, wieder aufzurichten, oder in ihrer Lage zu verändern.

Den Gemeinden wird überlassen, geheime Zeichen (Zeugen) unter die Grenzsteine legen zu lassen, es können aber solche Unterlagen nicht gegen den durch die Maßzahlen der Landes- und Fortführungsvermessung bestimmten Ort entscheiden.

Über die Vornahme der Grenzvermarkungen ist in jeder Gemeinde ein geordnetes Unter- gangsprotokoll zu führen (§ 17 Abs. 4).

### § 31.

Bei der Bearbeitung des Feldes sind die Grenzmarken und die Vermessungszeichen (trigono- metrische und polygonometrische Signale) sorgfältig zu schonen.

Falls Arbeiten beabsichtigt werden, wodurch der Stand der Grenzmarken oder der Ver- messungssignale gefährdet wird, so ist dem Gemeinderat rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit derselbe im Benehmen mit dem Katastergeometer beziehungsweise dem Fortführungsbeamten das Geeignete vorkehrt.

### § 32.

Wer Grenzmarken oder Vermessungszeichen beschädigt, von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht, ist zum Schadenersatz nach den Grundsätzen des Zivilrechts verpflichtet und wird außerdem, sofern nicht ein Vergehen im Sinne des § 274 Ziff. 2 des Reichs- strafgesetzbuchs vorliegt, je nach der Lage des Thatbestands auf Grund von Art. 32 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und Art. 35 Ziff. 4 des Polizei- strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) und von Art. 26 Ziff. 2 des Fort- polizeistrafgesetzes vom 8. September 1879 (Reg.Bl. S. 317) bestraft. Zu vergleichen auch Art. 37 des Polizeistrafgesetzes.

### § 33.

Die Erhaltung der Grenzmarken und die Vermarkung neu entstandener Grenzen, sowie die Erhaltung der Landesvermessungssignale unterliegt der Obhut des Gemeinderats. Er hat daher die Thätigkeit der Felduntergänger genau zu überwachen und erforderlichen Falls fehlende Grenzmarken auf Kosten der säumigen Grundbesitzer setzen zu lassen.

### § 34.

Zum Zweck der Instandhaltung der Grenzmarken und der Landesvermessungszeichen sind sämtliche Teile einer Markung von Zeit zu Zeit öfch-, zelg- oder gewandweise zu durchgehen, die dabei entdeckten Mängel in den Mark- und Vermessungszeichen in einem Protokoll vorzumerken und hierauf sachgemäß zu heben.

Bei diesem Anlaß sind außerdem diejenigen Veränderungen, welche auf den Karten noch nicht nachgetragen sind, zu ermitteln und dem Ratschreiber behufs Vormerkung im Änderungs- protokoll (§ 9) anzuzeigen.

Die Grenzbesichtigungen sind in Gegenwart des Fortführungsbeamten durch zwei Unter- gänger vorzunehmen.

Über die Zeit und Reihenfolge der Grenzbesichtigungen hat der Fortführungsbeamte für jede Gemeinde, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben, insbesondere der



etwaigen Ausführung einer Feldbereinigung, einen der Prüfung und Genehmigung des Oberamts unterliegenden Geschäftsplan aufzustellen, wobei davon auszugehen ist, daß in der Regel sämtliche Teile einer Markung mindestens alle 15 Jahre zur Besichtigung gelangen sollen.

Die von dem Fortführungsbeamten aufgestellten Grenzbesichtigungsprotokolle sind dem Oberamt zur Einsichtnahme vorzulegen, welches dieselben, sofern es sich um die Notwendigkeit umfangreicher Grenzberichtigungen und Vermarkungen landwirtschaftlich benützter Grundstücke handelt, zur Kenntnis der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, zu bringen hat, damit diese Behörde Gelegenheit erhält, geeigneten Falls auf die Durchführung einer Feldbereinigung hinzuwirken.

Für die Besichtigung der Markungsgrenzen gelten die Vorschriften der R. Verordnung vom 3. November 1841 (Reg. Bl. S. 529).

Für die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen sind die erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

#### § 35.

Den Fortführungsbeamten, Katastergemetern und Felduntergängern wird zur Pflicht gemacht, auf die Landesvermessungssignale, welche in den auf den Rathhäusern aufbewahrten Verzeichnissen und Übersichtskarten aufgeführt sind, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

Von Mängeln an den Signalsteinen, welche zur Kenntnis des Ortsvorstehers gelangen, hat derselbe alsbald dem Fortführungsbeamten Anzeige zu erstatten, welcher die Beseitigung der Mängel herbeizuführen hat.

Werden Gebäude oder Gebäudeteile, welche als Landesvermessungssignale benützt werden, umgebaut oder abgebrochen, so hat der Ortsvorsteher ebenfalls dem Fortführungsbeamten rechtzeitig vor Beginn der baulichen Änderung Anzeige zu erstatten.

#### § 36.

Werden Signalsteine beschädigt oder von ihrem Standort entfernt, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt umgehend Anzeige zu machen. Das Oberamt hat die Herstellung des Signalsteins auf Kosten des Schuldigen nicht von sich aus zu verfügen, vielmehr in allen Fällen, in denen wegen Beschädigung oder Entfernung eines Signalsteins Ersatzansprüche an den Schuldigen in Frage kommen können, insbesondere aber dann, wenn eine Bestrafung auf Grund der Vorschriften des Polizeistrafgesetzes erfolgt ist, unter Anschluß der Akten Bericht an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zu erstatten, welches wegen Verfolgung des Ersatzanspruches das Erforderliche einleiten wird.

#### § 37.

Die Kosten der Versteinung (Abmarkung — Bürgerliches Gesetzbuch § 919) der Eigentums- grenzen sind von den Beteiligten gemäß § 919 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gleichen

Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt. Unter derselben Voraussetzung fallen auch die Kosten der Vermarkung der Markungsgrenzen den Inhabern der angrenzenden Markungen zu gleichen Teilen zur Last.

Die Kosten der Grenzbesichtigungen (§ 34) sind von den Gemeinden zu tragen, ausgenommen die Belohnung des Fortführungsbeamten, welche auf die Staatskasse übernommen wird.

Die Gemeinden können für die ihnen durch das Steinsatzgeschäft erwachsenden Kosten entweder in der Weise sich Ersatz verschaffen, daß sie den beteiligten Grundeigentümern nach Maßgabe des Geschäftsumfangs die regulativmäßigen Taggelber der Untergänger und etwaige Kosten für die Steine (zu vergl. § 28 Abs. 5) aufrechnen, oder daß sie für jeden gesetzten Stein eine bestimmte Einheitsgebühr erheben, welche durch einen der Genehmigung der Kreisregierung bedürftenden Beschluß der bürgerlichen Kollegien festzusetzen ist (Art. 15 Ziff. 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, Reg.Bl. S. 103).

Bezüglich der Aufstellung und Belohnung der Felduntergänger bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

## V. Von den Obliegenheiten der Grundeigentümer.

### § 38.

Sämtliche Grundeigentümer oder die Vertreter derselben haben alle Veränderungen, die sich an den Eigentumsgrenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Kulturarten (§ 4 Abs. 5) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, einen mit den Aufnahmlinien versehenen Handriß und eine Meßurkunde auf ihre Kosten beizubringen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kulturveränderungen, welche sich auf ganze Parzellen erstrecken, bei denen ein Handriß nicht erforderlich ist (§ 21 lit. a).

Die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers, der zu diesem Zweck eine Meßurkunde beizubringen hat. In gleicher Weise soll dem Antrag auf Vereinigung von Grundstücken eine Meßurkunde beigezschlossen werden (s. auch § 4 Abs. 2—4). In denjenigen Fällen, in welchen einen Teil eines Grundstücks von diesem abzuschreiben beantragt ist, wird die Eintragung in das Grundbuch von der Beibringung eines vorschriftsmäßigen Handriffes nebst Meßurkunde (§ 39) abhängig gemacht.

Sollten bei der auf Ersuchen von Behörden vorzunehmenden Eintragung in das Grundbuch die hierbei in dem Bestand von Grundstücken eintretenden Änderungen einschließlich der hiedurch veranlaßten veränderten Bezeichnung der Grundstücke aus den Mitteilungen dieser Behörde nicht ersichtlich sein, so sind die gewünschten Eintragungen von der nachträglichen Beibringung des noch Fehlenden durch die ersuchende Behörde abhängig zu machen.

### § 39.

Die geometrische Aufnahme und Flächenberechnung muß nach den jeweils bestehenden technischen Vorschriften durch den Katastergeometer (§ 14), sofern derselbe die Berechtigung zur Ausführung dieser Arbeiten besitzt, geschehen. Wenn und insolange noch Katastergeometer aufgestellt sind, welche nach der Prüfungsordnung vom 25. November 1849 (Reg.Bl. S. 647) geprüft, die Berechtigung zur Anwendung des Theodolits nicht haben, so sind solche in den Gemeinden dieser Katastergeometer anfallenden Vermessungsarbeiten, zu denen der Theodolit erforderlich ist, durch den Fortführungsbeamten auszuführen.

Der Katastergeometer darf keine Meßurkunden fertigen:

1. über Grundstücke, bei welchen er selbst beteiligt ist, oder bei welchen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
2. über Grundstücke seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. über Grundstücke einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder in zweitem Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
4. in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Beteiligten oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist.

In diesen Fällen ist die Fertigung der Meßurkunde Sache des Fortführungsbeamten.

Zur Aufnahme sind die Grundeigentümer und ein Felduntergänger beizuziehen.

Die Meßurkunden müssen nach den vorgeschriebenen Mustern auf gedruckten Exemplaren in Kanzleiformat ausgestellt werden. Das Muster Anlage V ist anzuwenden, wenn in der Meßurkunde bei jeder veränderten Parzelle Abgang und Zuwachs nachzuweisen sind (Eisenbahnen-, Straßen-, Feldweganlagen zc.).

Anlage IV  
und V.

Sofern die Handriffe nicht auf die zweite Seite der Meßurkunde gezeichnet werden können, sind diese auf besondere Blätter oder Bögen in Kanzleiformat zu zeichnen. Das Falten derselben und das Zusammenlegen in kleineres Format ist nicht statthaft.

Auf der ersten Seite der Meßurkunde hat der Geometer seine empfangenen Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriß und die Meßurkunde nach der aufgewendeten Zeit anzugeben, damit sie durch den Fortführungsbeamten und durch die Visitationskommissäre (§ 50) geprüft werden können (§ 15).

Die beteiligten Grundeigentümer oder deren Vertreter haben in der Meßurkunde das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen. In der Meßurkunde ist vom Katastergeometer die erfolgte Vermarkung der Grenzen (§ 26) zu beurkunden.

### § 40.

Die Meßurkunden sind, sofern nicht auf Grund derselben ein Grundbucheintrag gemacht werden soll und deshalb nach § 12 zu verfahren ist, thunlichst bei der Anzeige der Veränderungen (§ 38) dem Ratschreiber zu übergeben.

Werden dieselben nicht schon bei der Anzeige der Veränderung abgeliefert, so ist den Grundeigentümern durch den Ortsvorsteher ein nach der Jahreszeit, dem Umfang der Vermessung 2c. angemessener Termin zur Beibringung der Meßurkunden unter der Androhung zu erteilen, daß, wofern dieselben nicht in dieser Frist oder nicht vorschriftsmäßig beigebracht würden, dies von Amts wegen auf ihre Kosten würde besorgt werden.

Der hienach erteilte Termin, welcher nicht über die Fortführungstagsfahrt erstreckt werden darf, ist im Änderungsprotokoll zum Primärkataster in der hiefür vorgesehenen Rubrik einzutragen.

Bei Änderungen an den Markungsgrenzen ist je ein Exemplar der Meßurkunde dem Gemeinderat jeder beteiligten Gemeinde zu übergeben.

Außerdem kommen den Grundeigentümern in Absicht auf die Erhaltung der Grenzvermarkung und der Vermessungszeichen die in den §§ 26, 30, 31, 32 und 36 bezeichneten Obliegenheiten zu.

#### § 41.

Jeder Grundeigentümer, der die Richtigkeit einer sein Eigentum betreffenden Vermessung bezweifelt, hat das Recht, eine Revision der Arbeit zu verlangen, sofern er den zur Deckung der Kosten erforderlichen Vorschuß leistet. Die Revision ist bei dem Fortführungsbeamten entweder schriftlich oder gelegentlich der Fortführungstagsfahrt zu beantragen und von diesem auszuführen, sofern die beanstandete Vermessung nicht von ihm selbst ausgeführt worden ist. Trifft letzteres zu, so ist von dem Oberamt ein anderer Fortführungsbeamter mit der Revision zu beauftragen.

Über das Ergebnis der Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem zuständigen Oberamt mit Bericht vorzulegen ist. Auf Grund dieses Berichtes hat das Oberamt über das Ergebnis der Revision zu entscheiden.

Beschwerden gegen einen solchen Bescheid sind dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, zur Entscheidung vorzulegen, welches erforderlichen Falls durch einen Vermessungsbeamten des Katasterbureaus eine zweite Revision vornehmen läßt.

### **IV. Von den Obliegenheiten der Gemeinden und Ortsbehörden.**

#### § 42.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß ein Exemplar der Flurkarten der Gemeindevermarkung (Gemeindeergänzungskarten), welches auf dem Rathause sorgfältig aufzubewahren ist, durch den Fortführungsbeamten auf dem laufenden erhalten bleibt (§ 18).

#### § 43.

Die den Gemeinden ausgefolgten Primärkataster, die Ergänzungsbände hiezu und die Ergänzungsbrouillons, die auf die Landesvermessungssignale bezüglichen Karten und Verzeich-

nisse, sowie die Änderungsprotokolle zum Primärkataster und die Untergangsprotokolle und die dazu gehörigen Handrisse und Meßurkunden sind in der Ortsregistratur in einem besonderen Kasten und so aufzubewahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind.

Dieselben dürfen nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom Rathause entfernt und auf diesem nur denjenigen Personen zur Einsicht gegeben werden, welche ihrer amtlich bedürfen oder ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen. Den Grundbuchbeamten ist die Einsichtnahme jederzeit gestattet.

#### § 44.

Die Gemeinden haben dem Fortführungsbeamten während seiner dienstlichen Anwesenheit in den einzelnen Orten ein geeignetes Amtszimmer mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen, einen Diener für amtliche Berrichtungen zu stellen und ihm zu Felduntersuchungen (§ 17) einen Untergänger beizugeben.

Der Ortsvorsteher hat die Fortführungstagsfahrt bekanntzugeben und den Grundeigentümern die erforderlichen Eröffnungen zu machen (§ 16).

#### § 45.

Dem Gemeinderat wird zur besonderen Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu machen, daß die Grundeigentümer ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Anzeige von Veränderungen, die Beibringung von Meßurkunden und die Erhaltung der Grenzvermarkung vorchriftsmäßig und rechtzeitig nachkommen.

### VII. Obliegenheiten der Oberämter, der Amtsgerichte und der Bezirkssteuerämter.

#### § 46.

Die Oberämter haben die Bestimmungen dieser Verfügung, soweit sie ihren Wirkungsbereich berühren, genau zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß dieselben von den ihnen untergeordneten Behörden, soweit sie die letzteren betreffen, auf zweckentsprechende Weise vollzogen werden, und sich hievon namentlich bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden Überzeugung zu verschaffen.

#### § 47.

Neben den in den §§ 7, 14, 16, 34, 36 und 41 bezeichneten Obliegenheiten wird den Oberämtern noch insbesondere zur Pflicht gemacht:

1. für die sorgfältige Bewahrung sämtlicher Karten und Akten bei den Gemeinden (§§ 42 und 43),

2. für die geordnete Führung des Änderungsprotokolls zum Primärkataster und des Untergangsprotokolls, sowie für gehörige Anlegung des Meßurkundenhefts (§§ 9, 21 und 30) und
3. für die Instandhaltung der Grenzmarken und Landesvermessungszeichen (§§ 26—36) Sorge zu tragen.

Außerdem haben die Oberämter die Berichte der Ortsvorsteher, der Katastergeometer und des Fortführungsbeamten, welche sich auf das Flurkartenfortführungsgeschäft und die Signalsteine, sowie auf die erwachsenen Kosten beziehen, dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, vorzulegen und die von dieser Behörde getroffenen Anordnungen zu vollziehen.

Über Gegenstände technischer Natur, bei welchen weder Gemeinden, noch Privatpersonen in Betracht kommen, können die Fortführungsbeamten unmittelbar an das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, berichten.

#### § 48.

Die Amtsgerichte haben die Grundbuchbeamten hinsichtlich der den letzteren in dieser Verfügung auferlegten Verpflichtungen zu überwachen.

#### § 49.

Die Bezirkssteuerämter haben darüber zu wachen, daß in den Steueränderungsverzeichnissen diejenigen im Änderungsprotokoll und in den Meßurkundenheften enthaltenen Änderungen, welche einen Einfluß auf die Steuer haben, sämtlich berücksichtigt werden, und daß diese Berücksichtigung durch Vormerkung im Änderungsprotokoll zum Primärkataster gewahrt wird (§ 24).

### VIII. Von der Oberaufsichtsbehörde.

#### § 50.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ist dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, übertragen, welchem zur Bearbeitung dieser Geschäfte in technischer Beziehung das Katasterbureau unterstellt ist.

Dem Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern, liegt namentlich ob:

1. die Stellung von Anträgen wegen Anstellung, Versetzung und Entlassung der Fortführungsbeamten (Bezirksgeometer),
2. die Anordnung zur Herstellung neuer Karten und Pläne und zur Ausfolge solcher an die Fortführungsbeamten und die Gemeinden (§ 20),
3. die Verfügung auf die Berichte der Oberämter über die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster und die Erhaltung der Landesvermessungssignale,

4. die Anordnung von Revisionen auf Antrag einzelner Grundbesitzer und die Entscheidung hierüber in der Beschwerdeinstanz (§ 41),
5. die Anordnung regelmäßiger Visitationen der die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster betreffenden Geschäfte.

In allen diesen Beziehungen haben die Oberämter die Weisungen des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zu vollziehen.

## IX. Von den Kosten.

### § 51.

Die Festsetzung der Belohnung für die Vormerkung der Änderungen, welche sich im Laufe des Jahres zugetragen haben, und für die Sammlung der Messurkunden kommt dem Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu.

Für den Eintrag eines Änderungsfalls in das Änderungsprotokoll zum Primärkataster kann dem betreffenden Beamten (§§ 9 und 10) eine Gebühr von 10 Pf. ausgesetzt werden. Bei gesetzlich durchgeführten Feldbereinigungen ist der Eintrag im Änderungsprotokoll für jedes Unternehmen als ein Änderungsfall anzusehen (§ 11 Abs. 2).

Für die Auskunftserteilung an den Fortführungsbeamten und die Vorladung von Grundeigentümern zur Fortführungstagfahrt hat der Ortsvorsteher eine Belohnung nicht anzusprechen.

Für die Teilnahme an Felduntersuchungen und Vermarkungen gebühren den bestellten feldekundigen Personen die regulativmäßigen Taggelber, Diäten und Reisekosten. (R. Verordnung vom 22. Februar 1841 und vom 14. Juni 1875, Reg.Bl. S. 312.)

Für die zu Nachmessungen oder zu Signalsteinarbeiten verwendeten Messgehilfen sind die wirklichen Auslagen in Anrechnung zu bringen.

### § 52.

Die Anführung des Steueränderungsverzeichnisses im Änderungsprotokoll ist von den betreffenden Beamten ohne besondere Belohnung zu besorgen.

### § 53.

Der Fortführungsbeamte erhält keine Belohnung aus der Staatskasse; die erforderlichen Formulare werden von dem Katasterbureau geliefert.

### § 54.

Ein Ersatz an die Katasterkasse für die Arbeiten des Fortführungsbeamten ist zu leisten:

1. bei Arbeiten für die einzelnen Gemeinden (§ 42),
2. für die Berichtigung unvollständiger und mangelhafter Messurkunden und Handrisse (§ 15),

3. für die amtliche Beibringung der bei der Fortführungstagfahrt fehlenden Handrisse und Meßurkunden (§ 17 und § 39 Abs. 3).

Zum Ersatz der Kosten sind bei den Arbeiten Ziff. 1 die Gemeinden, bei Arbeiten in Ziff. 2 und 3 die beteiligten Grundeigentümer verpflichtet.

Für die Fortführung der Gemeindeergänzungskarten (§ 42) ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Verfallbetrag von 20 Pf. für jede veränderte Parzelle (§ 24 lit. c) zu zahlen.

Im übrigen ist der Ersatz nach dem wirklichen Zeitaufwand unter Zugrundlegung eines einheitlichen Taggeldsatzes von 8 M. zu berechnen, woneben zutreffenden Falls noch die Feldzulagen, Diäten und Reisekosten nach dem wirklichen Zeitaufwand, sowie die Auslagen für Urkundspersonen und Meßgehilfen zu ersehen sind.

*Minist. Verfügung  
vom 9. März 1899  
(Reg. M. N. 26.)*

## X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### § 55.

Die Grundeigentümer und die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die Meßurkunden über die im Jahr 1899 anfallenden Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur von den Katastergeometern in Zeitkürze gefertigt und den Katasterschreibern übergeben werden; von den Beamten, welche die Änderungsprotokolle zu führen haben, sind sodann diese Meßurkunden alsbald nach Eingang dem Fortführungsbeamten zuzustellen. Die letzteren haben die Meßurkunden in thunlichster Eile zu prüfen und an die Gemeinden zurückzugeben. Überhaupt ist das Fortführungsgeschäft von 1899 so zu fördern, daß sämtliche Meßurkunden dieses Jahres bis letzten Dezember 1899 geprüft sind.

### § 56.

Sämtliche Ergänzungskarten des Staats müssen bis letzten Dezember 1899 an den Amtssitz des Fortführungsbeamten verbracht sein und es müssen daher bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Gemeinden Ergänzungskarten-Duplikate angeschafft haben.

Stuttgart, den 1. September 1899.

Breitling.

Bischof.

Beyer.





Anlage 1.

Oberamt .....

Gemeinde .....

Markung .....

---

# Änderungs-Protokoll

zum Primärkataster

vom 1. Januar .....

bis 31. Dezember .....

---

Die Einträge geschehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten oder zur Kenntnis des Gemeinderats kommen.

**Jahrgang 1901.**

Laufende Nr.	Mar- fungs- karten- num- mer.	Parzellen- nummer.	Flächenmaß.			Kulturart, Distrikt und Gewende.	Bisheriger Besitzer.	Grund- buch.		Art und Datum der Veränderung, sowie der Vorgang, auf welchem dieselbe beruht.
			Hektar.	Mr.	Meter.			Blatt.	Nr.	
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.		8.
1.	VI	25	0	46	74	Baumwiese beim Ort.	Friedrich Unmuth, Schreiner.			In zwei gleiche Teile verteilt. Auflassung vom 15. März 1901, G.N. Nr. 36.
2.	II	Gebäude Nr. 10.	0	02	95	Haus, Scheuer und Hofraum unten im Dorf.	Erhardt Faist, Bauer.			Vergrößerung durch Ueberbauung eines Teils vom Grasgarten.
—	—	Feld Nr. 24	0	05	96	Grasgarten allda.	dto.			Einschätzungsprotokoll vom 20. März 1901.
3.	I	500	3	15	17	Gemischter Wald in der Heide.	Vincenz Häbe, Landwirt.			In drei ungleiche Teile verteilt. Auflassung vom 20. März 1901, G.N. Nr. 4.
4.	XI	406	0	24	71	Nadelholzwald auf dem Berg.	Karl Erbe, Zimmermann.			Teilweise in der Kultur verändert. Anzeige des Besitzers.
5.	IX	512	0	48	10	Acker und Holzwiese im Rain.	Georg Maier, Eöldner.			Setzt ganz einmündige Wiese. Anzeige des Untergangs.
6.	II—IV VIII bis X XV	Die in den Mit- teilungen zum Grundbuch auf- geführten Parzellen.	zusammen 86 05 12			Acker, Wiesen und Baum- güter in den Gewenden: Langeacker, Hoher Rain, Thalwiesen und Baidt.	Die in den „Mit- teilungen“ aufge- führten Besitzer.			Feldbereinigung, ausgeführt auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1886.
						Abgeschlossen:				

N. N., den

**Für den Gemeinderat:**  
N. N., Ratschreiber.

**Jahrgang 1901.**

Neuer Besitzer.	Haudriß und Meßurkunde.		Jahr des Eintrags in die Ergänzungskarten		Steueränderungsverzeichnis.		Grundbuch.		Steuerbuch.		Termin zur Übergabe der Meßurkunde.	Datum der Übergabe der Meßurkunde.
	Jahrgang.	Nr.	des Staats.	der Gemeinde.	Vom 1. April.	Nr.	Heft.	Nr.	Band.	Seite.		
9.	10.		11.	12.	13.		14.		15.		16.	17.
Friedrich Unmuth und Simon Fath, Glaser.	1901	1	1901	1901	1902	6	1 36	4 5			14. April 1901.	25. März 1901.
Erhardt Faist.	1901	2	1901	1901	1902	7	3	4			18. Mai 1901.	13. Mai 1901.
Vincenz Häbe, Karl Muer, Bauer, Richard Walter, Wirt.	1901	3	1901	1901	1902	9	4 6 8	5 3 4			29. Juni 1901.	14. Juni 1901.
Karl Erbe, Zimmermann.	1901	4	1901	1901	1902	13	9	6			14. Sept. 1901.	13. Aug. 1901.
Georg Maier, Söldner.	1901	5	1901	1901	1902	15	12	4			—	—
Die in den „Mitteilungen“ aufgeführten Besitzer.	1901	6	1901	1901	1902	17					1. Okt. 1901.	1. Okt. 1901.

Gepriift:

N. N., den

**Der Fortführungsbeamte:**  
N. N., Bezirksgeometer.

Anlage II.

Messurfunde Nr.  
Jahrgang 19.....

Oberamt .....

Gemeinde .....

Markung .....

---

# Übersicht

über

diejenigen Parzellen, welche sich im Laufe dieses Jahres bloß in der Kultur  
verändert haben.

---

Mar- kungs- karte Num- mer.	Alter Bestand.							Neuer Bestand.						Steuer- änderungs- verzeichnis vom		Übertrag in das Grund- buch.	
	Par- zellen- num- mer.	Flächenmaß.					Kulturart. Gewende.	Besitzer.	Par- zellen- num- mer.	Kulturart. Gewende.	Flächen- maß.						
		Morgen.	Quiten.	Hektar.	Ar.	Meter.					Hektar.	Ar.	Meter.				
		3.	4.								6.	7.	8.	9.			10.
IV.	500	10	0,0	3	15	17	Acker bei der Linde.	August Diehl.	500	Fichten- wald bei der Linde.	3	15	17	1902	20	5	3
IX.	512	1 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>	10,0	0	48	10	Acker und Holzwiese am Rain.	Georg Maier.	512	einmähb. Wiese am Rain.	0	48	10	1902	15	12	4

Die Richtigstellung der Ergänzungskarten beurfundet

....., den .....

**Der Fortführungsbeamte:**

N. N., Bezirksgeometer.





Zu III.

## Zusammenstellung

des

	Zuwachs:	Abgangs:
Messurbd. Heft		
Seite 45 . . .	—: 0 ha 00 a 55 qm	—: — ha — a — qm
"   53 . . .	—: — " — " — "	—: 0 " 00 " 15 "
"   61 . . .	—: 0 " 00 " 13 "	—: — " — " — "
	—: 0 ha 00 a 68 qm	—: 0 ha 00 a 15 qm

mithin mehr Zuwachs als Abgang  
—: — ha — a 53 qm.

Nach der Zusammenstellung am Schlusse des Messurbd. Hefts von 1900 S. 336 beträgt die Summe der Markungs- und Steuerfläche . . . —: 372 ha 16 a 44 qm  
Zuwachs pro 1901 . . . . . —: — " — " 53 "  
Markungsfläche am 1. Januar 1902 . . . —: 372 ha 16 a 97 qm.

Den Abschluß dieses Messurbd. Heftes und die vollständige Übereinstimmung desselben mit dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster beurfunden

..... den ..... 19.....

**Der Fortführungsbeamte:**

**Steuerfachbehörde:**

Den Vollzug der Vermarkung der neu entstandenen und berichtigten Grenzen beurfunden

..... den ..... 19.....

**Die Untergänger:**





# Geometrischer Handriß

im ..... teiligen Maßstab.

Region ..... Schichte ..... Nr. ....

Wenn der Handriß auf dieser Seite keinen Platz hat, so ist er auf ganzen Blättern oder Bögen einseitig in Kanzleiformat zu zeichnen und der Meßurkunde beizufügen.

Hinweisung auf das vom Geometer geführte Feldbrouillon. Die Kartierung } beurfundet  
" Prüfung }  
..... den ..... (Teil ..... Seite .....).  
.....

**Der Fortführungsbeamte:**

## M e ß u n g s k u n d e.

Alter Bestand.					Besitzer.	Neuer Bestand.				Übertrag in das Grund- buch.					
Par- zellen- num- mer.	Flächenmaß.					Kultur- art und Gewende.	Mar- kungs- karte und Par- zellen- num- mer.	Kultur- art und Gewende.	Flächen- maß.			Nachwei- sung der Differenz; unterschrift- liche An- erkennung von Seite des Besitzers.			
	Morg.	Ruten.	ha	a					qm	ha	a		qm	Blatt.	Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.						
Primärkataster.															
49	17/8	6,2	0	59	60	Acker in der Halbe.	Anton Haber, Schmied.	$\frac{II}{49}$ $\frac{1}{1}$	Acker in der Halbe.	0	18	04	t.		
							Georg Rogg, Flaschner.	$\frac{II}{49}$ $\frac{2}{2}$	Acker allda.	0	19	44	t.		
							Simon Fleisch, Wirt.	$\frac{II}{49}$ $\frac{3}{3}$	Acker allda.	0	22	12	t.		
— ∴	17/8	6,2	0	59	60					0	59	60	Differenz: 0. (Eingeteilt + 34 qm)		

Dieses beurkundet mit dem Anfügen, daß die Vermarkung der neuen Grenzen erfolgt ist:

**Der verpflichtete Geometer:**

....., den .....





## Kataster-Messurkunde.

Alter Bestand.					Besitzer.	Neuer Bestand.					Übertrag					
Parzellennummer.	Flächenmaß.					Kulturart und Gemeinde.	Merkungskarte und Parzellennummer.	Flächenmaß.			Kulturart und Gemeinde.	Differenz gegen das alte Maß.		in das Grundbuch.		
	Morg.	Ruten.	ha	a				qm	ha	a		qm	Zuwachs.	Abgang.	Heft.	Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.						
Primärkataster.																
105	— $\frac{4}{8}$	20,4	—	17	43	Acker im Teich.	II 105	herausgefallen	—	—	—	39				
Ergänzungsband II S. 121.																
106	— $\frac{6}{8}$	24,0	—	25	61	Acker allba.	Albert Bohm, Küfer.	II 106	—	28	84	Acker im Teich.	—	46	—	—
Messurkundenheft 1867/68 S. 12.																
107	1	38,4	—	34	67	Acker allba.	Otto Sigle, Bäcker.	II 107	—	48	37	Acker allba.	—	—	—	57
—	2 $\frac{3}{8}$	34,8	—	77	71			—	—	77	21		—	46	—	96
													Abgang:		—	50

## Veränderungs-Nachweisung.

und verwendet als:	Abgegangen					Zugegangen			Unterschriftliche Anerkennung von Seite des Besitzers und Bemerkungen.		
	Flächen- maß.			Neu aufgeführt		von:	Flächen- maß.			Meß- ur- kunde.  Seite.	
	ha	a	qm	bei:	Meß- ur- kunde. Seite.		ha	a			qm
12.	13.			14.	15.	16.	17.			18.	19.
Acker des H. Bohm . .	—	7	25	№.Nr. 106	2	—	—	—	—	—	
Acker des D. Sigle . .	—	9	79	№.Nr. 107	2						
—:.	—	17	04								
Acker des D. Sigle . .	—	15	02	№.Nr. 107	2	№.Nr. 105	—	7	25	2	t.
						№.Nr. 107	—	10	54	2	
						—:.	—	17	79		
Acker des H. Bohm . .	—	10	54	№.Nr. 106		№.Nr. 105	—	9	79	2	t.
						№.Nr. 106	—	15	02	2	
						—:.	—	24	81		
—:.	—	42	60			—:.	—	42	60		

Dieses beurkundet mit dem Anfügen, daß die  
Bemerkung der neuen Grenzen erfolgt ist:

Der verpflichtete Geometer:

....., den .....





Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 4. April 1900, betreffend  
**die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.**

An die K. Oberämter und die K. Kameralämter.

In Vollziehung der vorstehend abgedruckten Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. September 1899 (Reg.Bl. S. 667), wird den obengenannten Ämtern mit Genehmigung des K. Finanzministeriums zu erkennen gegeben, daß an den mit Erlaß vom 19. Januar 1895 Nr. 501, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Amtsbl. S. 41), bekanntgegebenen Anweisungen, nämlich:

I. die Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer), (Amtsbl. S. 41),

II. die Anweisung für die Katastergeometer (Amtsbl. S. 99),

III. die Anweisung für die Felduntergänger (Amtsbl. S. 107) und

IV. die Technische Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Amtsbl. S. 121)

vom 1. Januar 1900 an folgende Änderungen eintreten:

**I. Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer)**

(Amtsbl. S. 42).

1. In § 1 Zeile 2 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894, Reg.Bl. S. 235, § 11“ zu setzen:

„Min.Verf. vom 1. September 1899, Reg.Bl. S. 667, § 13“.

2. In § 2 Abf. 2 Zeile 2 ist an Stelle von: „vergl. Min.Verf. vom 1. August 1894 § 44“ zu setzen:

„vergl. Min.Verf. vom 1. September 1899 § 47“.

3. In § 7 Abf. 1 Ziff. 1—5 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:

„Min.Verf. vom 1. September 1899“,

außerdem:

in Ziff. 2 an Stelle von: „§§ 32 und 33“

„§§ 34 und 35“,

in Ziff. 3 an Stelle von: „§ 32“

„§ 34“,

in Ziff. 4 an Stelle von: „§ 38“

„§ 41“

und in Ziff. 5 an Stelle von: „§§ 16 und 39“

„§§ 18 und 42“.

4. In § 8 Abs. 1 sind die eingeklammerten Worte: „vorbehältlich der ständischen Verwilligung“ zu streichen und in Abs. 3 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 51“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 54“.

5. In § 10 Abs. 1 und 2 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 51“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 54“.

6. In § 19 Abs. 1 und 2 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899“,

außerdem in Abs. 2 statt: „§ 10“

„§ 9“

und statt „Güterbuchsprotokoll“

„Änderungsprotokoll zum Primärfkataster“.

7. In der Überschrift des § 20, sowie in den Abs. 1—3 ist statt: „Güterbuchsprotokoll“ zu setzen:

„Änderungsprotokoll zum Primärfkataster“,

ferner in Abs. 1, zweite und letzte Zeile:

„Min. Verf. vom 1. September 1899“

statt: „Min. Verf. vom 1. August 1894“

und in der letzten Zeile

„§ 17“

statt „§ 15“, endlich in Abs. 2:

„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 21 lit. a“

an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 19 lit. a“.

8. In § 21 letzter Absatz ist an Stelle von: „Güterbuchsprotokoll“ zu setzen:

„Änderungsprotokoll zum Primärfkataster“.

9. In § 24 Abs. 1 ist an Stelle von: „§ 18 der Min. Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:

„§ 20 der Min. Verf. vom 1. September 1899“.

10. In § 26 Abs. 1, 3 und 4 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899“,

außerdem in Abs. 1 an Stelle von: § 16 Abs. 2“

„§ 18 Abs. 2“,

in Abf. 3 an Stelle von: „§ 39“

„§ 42“

und in Abf. 4 an Stelle von: „§ 17 Abf. 1“

„§ 19 Abf. 1“.

Endlich in Abf. 5

„Änderungsprotokoll zum Primärkataster“

statt „Güterbuchsprotokoll“.

11. In § 27 Abf. 2 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894, § 51 Abf. 3“ zu setzen:

„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 54 Abf. 3“.

12. In § 28 Abf. 1, 2 und 8 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:

„Min.Verf. vom 1. September 1899“,

außerdem in Abf. 1 an Stelle von „§§ 36 und 37“

„§§ 38—40“,

in Abf. 2 an Stelle von „§ 13“

„§ 15“

und in Abf. 8 an Stelle von „§ 13“

„§ 15“.

Ferner ist dem § 28 folgender Absatz anzureihen:

„Die von dem Bezirksgeometer beanstandeten Meßurkunden über Feldbereinigungen, welche auf dem gesetzlichen Wege ausgeführt wurden, sind der R. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, zur Berichtigung zuzustellen (§ 15 Abf. 3 der Min.Verf. vom 1. September 1899).“

13. Dem § 29 ist als dritter Absatz folgendes anzufügen:

„Berichtigt der Fortführungsbeamte in der Fortführungstagsfahrt oder später eine Meßurkunde, deren Inhalt bereits früher in das Grundbuch eingetragen ist, so hat er hievon den Grundbuchbeamten zum Behuf der Richtigstellung des Grundbuches in Kenntnis zu setzen (vgl. § 17 Abf. 2 der Min.Verf. vom 1. September 1899).“

14. In § 30 letzte Zeile ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894 § 13 Abf. 2“ zu setzen:

„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 15 Abf. 2“.

15. In § 31 erste Zeile ist: „§ 47 Abf. 2 Ziff. 5 der Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu ersetzen durch:

„§ 50 Abf. 2 Ziff. 5 der Min.Verf. vom 1. September 1899“.

16. In § 32 Abf. 1 und Abf. 2 Ziff. 1 und 3 ist: „Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu ersetzen durch:

„Min.Verf. vom 1. September 1899“,

ferner in Abf. 1 „§ 15“ durch  
„§ 17“  
und „§ 19 lit. a“ durch  
„§ 21 lit. a“,  
in Abf. 2 Ziff. 1 „§ 19 lit. b“ durch  
„§ 21 lit. b“  
und in Abf. 2 Ziff. 3 „§ 19 lit. c“ durch  
„§ 21 lit. c“.

Außerdem ist als letzter Absatz dem § 32 folgendes anzufügen:

„Nach dem Abschlusse des Merkurfundenheftes hat der Fortführungsbeamte daselbe mit dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster dem Grundbuchbeamten zur Einsicht zuzustellen (vergl. § 24 Abf. 1 der Min. Verf. vom 1. September 1899).“

17. In § 33 Abf. 2 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:  
„Min. Verf. vom 1. September 1899“.

18. In § 34 Abf. 1 und 3 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899“,  
außerdem in Abf. 1 an Stelle von „§§ 39 und 40“  
„§§ 42 und 43“,  
in Abf. 3 an Stelle von „§ 46“

„§ 49“  
und an Stelle von: „Güterbuchsprotokolle“  
„Änderungsprotokolle“.

19. In § 35 Abf. 1 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 14“ zu setzen:  
„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 16“  
und in Abf. 6 an Stelle von: „Güterbuchsprotokolls“  
„Änderungsprotokolls“.

20. In § 36 Abf. 1 hat Ziff. 1 zu lauten:

„Prüfung der Einträge in das Änderungsprotokoll zum Primärkataster“.

In Abf. 3 und 4 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:  
„Min. Verf. vom 1. September 1899“,

ferner in Abf. 3 an Stelle von „§ 15 Abf. 3“  
„§ 17 Abf. 4“

und in Abf. 4 an Stelle von „§ 32“  
„§ 34“,

endlich in Abf. 5 an Stelle von: „Güterbuchsprotokollführer“  
„Ratschreiber“.

21. In § 38 Abs. 1 ist zu setzen an Stelle von: „§ 38 der Min.Verf. vom 1. August 1894“  
„§ 41 der Min.Verf. vom 1. September 1899“  
und in Abs. 1 zweite Zeile anstatt „Mefsurkunde“  
„Vermessung“.
22. In § 39 hat der Abs. 4 zu lauten:  
„Auf Grund dieses Berichtes wird das Oberamt entscheiden, ob die betreffende  
Vermessungsarbeit zu verwerfen oder zu verbessern ist.“
23. In § 43 Abs. 3 ist an Stelle von: „§ 32 der Min.Verf. vom 1. August 1894“  
zu setzen:  
„§ 34 der Min.Verf. vom 1. September 1899“.
24. In § 53 ist an Stelle von: „§ 32 der Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:  
„§ 34 der Min.Verf. vom 1. September 1899“.
25. In § 54 Abs. 3 ist das Wort: „Kulturveränderungen“ durch  
„Veränderungen“  
und „Güterbuchsprotokoll“ durch  
„Änderungsprotokoll“  
zu ersetzen.
26. Die §§ 56, 57, 58 und 59 kommen in Wegfall.
27. Auf dem Titel der Beil. 1 ist an Stelle von Ziff. 6 der „Anmerkungen“ zu setzen:  
„6. Hinsichtlich der Diäten- und Reisekostenanrechnungen der Bezirksgeometer  
sind die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juli 1895 Nr. 6145 (Amtsbl. S. 479)  
maßgebend.“
28. Auf dem Kopf der Beilagen 3 und 4 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894  
§ 51“ zu setzen:  
„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 54“  
und im Kopf der Sp. 4 Beil. 3 sind die Worte „(nach den früheren Sätzen berechnet)“  
zu streichen.
29. In dem Formular zu einem Schreiben an das Schultheißenamt Beil. 9 ist an Stelle  
von: „Min.Verf. vom 1. August 1894 § 14“ zu setzen:  
„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 16“.

## II. Anweisung für Katastergeometer (Amtsbl. S. 103).

1. In dem Mustervertrag zwischen den bürgerlichen Kollegien und dem Katastergeometer  
(Amtsbl. S. 100) sind folgende Änderungen zu machen: in § 1 ist an Stelle von: „§ 12 der  
Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:  
„§ 14 der Min.Verf. vom 1. September 1899“,

in § 3 Abf. 1 an Stelle von: „Min. Verf. vom 22. Dezember 1873 (Reg. Bl. S. 448)“

„R. Verordnung vom 28. März 1899 (Reg. Bl. S. 307)

und in § 8 an Stelle von: „§§ 851 ff. der Zivilprozeßordnung“

„§§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung“.

2. Der § 1 der Anweisung hat zu lauten:

„Die in Gemäßheit von § 14 der Min. Verf. vom 1. September 1899 (Reg. Bl. S. 667) aufzustellenden Katastergeometer haben, von den in § 14 Abf. 4 und 5 und § 39 Abf. 2 dieser Verfügung aufgeführten Fällen abgesehen, die von den Grundeigentümern nach §§ 38—40 dieser Verfügung beizubringenden Messurkunden und Handrisse zu fertigen und dem Gemeinderat innerhalb der im Änderungsprotokoll zum Primärkataster vorgemerkten Frist zu übergeben. Außerdem haben sie in den Gemeinden, in welchen sie aufgestellt sind, die verlorengegangenen Grenzpunkte zu bestimmen und für die Erneuerung abgegangener Grenzmarken und für die Vermarkung neu entstandener Grenzen zu sorgen (§§ 26 bis 37 der Min. Verf. vom 1. September 1899).“

3. In § 8 Abf. 3 ist an Stelle von: „§ 27 der R. Verordnung vom 20. Dezember 1873, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Feldmesserarbeiten (Reg. Bl. S. 441)“ zu setzen:

„§ 30 der R. Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten (Reg. Bl. S. 301)“.

4. In § 9 ist an Stelle von: „Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873 (Reg. Bl. S. 448)“ zu setzen:

„R. Verordnung vom 28. März 1899 (Reg. Bl. S. 307)“

und an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 36“

„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 39“.

### III. Anweisung für die Felduntergänger (Amtsbl. S. 107).

1. In § 1 Abf. 1 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 §§ 24—35“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899 §§ 26—37“,

in § 1 Abf. 2 an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 36 Abf. 3“:

„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 39, Abf. 4“.

2. In § 8 Abf. 1 ist an Stelle von: „Min. Verf. vom 1. August 1894 § 24 Abf. 2“ zu setzen:

„Min. Verf. vom 1. September 1899 § 26 Abf. 2“.

3. In § 9 Abs. 1 ist: „§ 32 der Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu ersetzen durch:  
„§ 34 der Min.Verf. vom 1. September 1899“.
4. Dem § 10 ist folgender Absatz anzufügen:  
„Die von dem Fortführungsbeamten aufgestellten Grenzbesichtigungsprotokolle sind dem Oberamt zur Einsichtnahme vorzulegen, welches dieselben, sofern es sich um die Notwendigkeit umfangreicher Grenzberichtigungen und Vermarkungen landwirtschaftlich benützter Grundstücke handelt, zur Kenntnis der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, zu bringen hat, damit diese Behörde Gelegenheit erhält, geeigneten Falls auf die Durchführung einer Feldbereinigung hinzuwirken.“
5. Der § 12 hat künftig zu lauten:  
„Werden bei diesen Grenzbesichtigungen bleibende Kulturveränderungen wahrgenommen, oder wird die Entdeckung gemacht, daß in der früheren Annahme der Kultur Fehler vorgekommen sind, so ist hievon dem Ratschreiber behufs Eintrags dieser Änderungen in das Änderungsprotokoll zum Primärkataster Anzeige zu erstatten. (Min.Verf. vom 1. September 1899 § 34 Abs. 2.)  
In gleicher Weise sind die übrigen, bei Anlaß der Grenzbesichtigungen entdeckten Änderungen zu behandeln.“
6. In § 13 Abs. 2 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894 § 28 Abs. 2“ zu setzen:  
„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 30 Abs. 2“.
7. An Stelle von § 22 tritt:  
§ 37 Abs. 3 der Min.Verf. vom 1. September 1899.
8. In § 23 Abs. 1 ist zu setzen an Stelle von: „§ 35 der Min.Verf. vom 1. August 1894“:  
„§ 37 der Min.Verf. vom 1. September 1899“.

#### **IV. Technische Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Amtsbl. S. 123).**

1. In § 27 Abs. 1 ist an Stelle von: „§§ 25, 26, 27, 28 und 35 der Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu setzen:  
„§§ 27, 28, 29, 30 und 37 der Min.Verf. vom 1. September 1899“.
2. In § 28 Abs. 2 muß die Verweisung auf das Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern:  
„S. 28“  
statt „45“ lauten.

3. § 32 Abs. 1 Ziff. 3 hat zu lauten:

„Die Zugehörigkeit zu einem exemten, standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gut.“

Dem Abs. 2 ist anzufügen:

„(vgl. § 4 Abs. 2—4 der Min.Verf. vom 1. September 1899)“.

4. Bei § 58 Ziff. 3 sind zwischen die Worte: „Änderungen“ und „in dem Bestande der Gebäude“ die Worte einzuschalten:

„in der Numerierung und“

und am Schluß ist: „Min.Verf. vom 1. August 1894“ zu ersetzen durch:

„Min.Verf. vom 1. September 1899“.

5. An Stelle des Abs. 2 des § 59 ist § 4 Abs. 2—4 der Min.Verf. vom 1. September 1899 zu setzen, ferner in Abs. 4 und 6 an Stelle von: „Güterbuchsprotokoll“:

„Änderungsprotokoll zum Primärkataster“,

desgleichen in Abs. 6 und

„Ratschreiber“

statt „Güterbuchsprotokollführer“.

6. In § 74 Abs. 3 ist: „Güterbuchsprotokoll“ zu ersetzen durch:

„Änderungsprotokoll zum Primärkataster“

und in Abs. 4 „Min.Verf. vom 1. August 1894 § 36“ durch:

„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 15 Abs. 2“.

7. Im letzten Absatz des § 76 sind die Worte: „sowie auch durch den Güterbuchsbeamten bei dem Übertrag der Veränderungen in die Güterbücher“ zu streichen.

8. In § 78 ist dem Abs. 2 anzufügen:

„(vgl. den Erlaß vom 28. Januar 1899, Nr. 9514/98, Amtsbl. S. 7)“

und dem Abs. 3:

„(vgl. den Erlaß vom 30. November 1898 Nr. 3117, Amtsbl. S. 200)“,

ferner ist der Nachsatz des Abs. 4 abzuändern in:

„und es haben die Oberämter darauf zu sehen, daß solche Änderungen nur aus dringendem Anlasse und auf Grund gemeinderätlichen Beschlusses vorgenommen werden“.

9. In § 89 Abs. 6 ist an Stelle von: „Güterbuchsprotokoll“ zu setzen:

„Änderungsprotokoll zum Primärkataster“

und im letzten Absatz an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894 §§ 8, 36 und 37“:

„Min.Verf. vom 1. September 1899 §§ 8, 38—40“.

10. In § 90 Abs. 2 ist an Stelle von: „Min.Verf. vom 1. August 1894 § 7“ zu setzen:

„Min.Verf. vom 1. September 1899 § 7“.



11. In § 91 Abs. 7 ist: „Mitteilungen zum Güterbuch und Unterpfandsbuch“ zu ersetzen durch:

„Mitteilungen zum Grundbuch“  
und dem Abs. 8 folgende Fassung zu geben:

„Der Übertrag des neuen Flächenmaßes in die Grundbücher ist durch den Grundbuchbeamten in der Meßurkunde bei jeder einzelnen Parzelle zu verweisen (§ 24 der Min.Versf. vom 1. September 1899“.

12. In § 93 Abs. 1 ist das Wort: „Güterbücher“ durch:

„Grundbücher“  
und in Abs. 7 das Wort: „Güterbuch“ durch:  
„Grundbuch“

zu ersetzen.

13. In § 94 Abs. 1 heißt die Verweisung:

„§ 78 letzter Absatz oben“

statt: § 78 Ziff. 2 oben“.

14. Der Vordruck der Beil. XXII ist nach Anlage IV der Min.Versf. vom 1. September 1899 und derjenige der Beil. XXIII nach Anlage V dieser Verfügung zu ändern.

Hievon ist den Gemeindebehörden, den Bezirksgeometern und den Katastergeometern zur Nachachtung und behufs Berichtigung der bei denselben befindlichen Exemplare dieser Anweisung durch Zustellung je eines Exemplars dieses Amtsblattes Kenntnis zu geben.

Die hierzu erforderlichen Exemplare des Amtsblattes werden den Oberämtern von dem Sekretariat des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern zugestellt werden, später erforderliche Exemplare sind von dem Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 4. April 1900.

Stumpf.